

# Live Musik Kommission e.V.

## Beitrags- und Stimmrechtsordnung

### 1 – Allgemeines

Die Mitgliederversammlung des Live Musik Kommission e.V. hat gemäß §4, Abs. 2 der Satzung vom 02.11.2012 in Leipzig die nachfolgende Beitragsordnung mit Wirkung zum 18.04.2013 verabschiedet.

### 2 - Präambel

Diese Beitrags- und Stimmrechtsordnung tritt zu einem Zeitpunkt in Kraft, wo der neugegründete Bundesverband in vielen Bundesländern noch auf keine Landes- oder Regionalstrukturen zurückgreifen kann. Ziel ist es aber, dass der Bundesverband ein Zusammenschluss der verschiedenen Landesverbände ist und als „Netzwerk der Netzwerke“ fungiert.

Bis zur Entstehung der jeweiligen Landes- und Regionalverbände sind Einzelmitgliedschaft erwünscht. Einzelmitgliedschaften setzen aber im Umkehrschluss voraus, dass es im entsprechenden Bundesland keine Landes- bzw. Regionalverbände gibt, die ihrerseits Mitglied im Bundesverband sind.

Die Brücke auf dem Weg zur juristischen Körperschaft als Regional- und Landesverband sind für uns kleine und mittlere Netzwerke. Diese kleinen bzw. mittleren Netzwerke je Bundesland sind informell und entstehen im Beitrags- und Stimmrechtsstatus automatisch als Summe der entsprechenden Einzelmitglieder eines Bundeslandes.

Der Status der Einzelmitgliedschaft ist insofern temporär und besteht bis zur Verabschiedung der nächsten Beitrags- und Stimmrechtsordnung.

### 3 - Grundsatz

1. In jedem Bundesland werden alle Einzelmitglieder (ordentliche und assoziierte) und alle Mitgliedzahlen der Regionalnetzwerke zur Landesmitgliederzahl addiert.
2. Die Landesmitgliederzahl, also die Summe aller Mitglieder je Bundesland, entscheidet
  - a) über die Beitragsabgabe pro Mitglied an den Bund und
  - b) über die Stimmzahl des Bundeslandes zur Mitgliederversammlung
3. Durch §1 und §2 soll die Bildung von Regionalnetzwerken bzw. Landesverbänden explizit gefördert werden. Als solche gelten nur Netzwerke, die mehrheitlich aus ordentlichen Mitgliedern bestehen.
4. Bestehen bereits regionale oder Landesverbandsstrukturen, so sind Anträge von neuen Einzelmitgliedern (ordentliche oder assoziierte) dieser Regionen an die jeweiligen Verbände zu verweisen bzw. nur durch gesonderten Vorstandsbeschluss möglich.
5. Auch die Stimmenverteilung zur Mitgliederversammlung auf Grundlage der Landesmitgliederzahl, soll ein Delegiertenprinzip und so eine inhaltliche Koordination je Bundesland befördern.
6. Es ist erwünscht, dass jeweils eine Landesstimme von jeweils einem Delegierten persönlich ausgeübt wird. Aus Gründen der Praktikabilität ist pro Delegierter die Ausübung eines zweiten Stimmrechts gestattet.
7. Ziel ist es eine mittelfristige Ausgewogenheit der Stimmkraft zwischen den einzelnen Bundesländern. Das angewendete Prinzip der degressiven Proportionalität bewirkt kurzfristig aber trotzdem, dass gut organisierte und mitgliedsstarke Bundesländer mehr Stimmkraft ausüben können.

#### **4 - Ermässiger Beitrag**

1. Mitglieder, die durch eine juristische Person mehrere Musikspielstätten gem. der LiveKomm-Definition betreiben, zahlen für die erste Mitgliedschaft den vollen Mitgliedsbeitrag. Für jede weitere Musikspielstätte ist nur noch die Hälfte des Mitgliedsbeitrages zu erheben.
2. Anträge auf ermässigten Beitrag können schriftlich mit Begründung für einen begrenzten Zeitraum beim geschäftsführenden Vorstand gestellt werden.

#### **5 – Zahlweise**

1. Der Mitgliedsbeitrag an den Bundesverband kann direkt durch das Mitglied entrichtet werden.
2. Ziel ist es aber, dass die Regionalnetzwerke bzw. der Landesverband den Beitragsanteil des Bundes aus den von ihnen eingenommenen Regional- bzw. Landesmitgliedsbeiträgen ihrer Mitglieder direkt als Sammelüberweisung an den Bundesverband für die Regionalnetzwerke bzw. den Landesverband weiterreichen.
3. Die Quartalsbeiträge sind zu Beginn eines jeden Quartals fällig und werden per Lastschrift-Einzugsverfahren abgebucht. Von diesem Verfahren kann nur in begründeten Einzelfällen und aufgrund eines Vorstandsbeschlusses abgewichen werden. Mitgliedern, deren Beiträge nicht im Wege des Lastschrifteinzugsverfahrens eingezogen werden, sollen die durch andere Zahlungsweise entstehenden Mehrkosten zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag belastet werden. Diese Mehrkosten können pauschaliert werden. Die Pauschale beträgt 10,-- EUR p.a.
4. Die für Rücklastschriften im Lastschrift-Einzugsverfahren anfallenden Kosten werden dem jeweiligen Mitglied in Rechnung gestellt.
5. Die Beiträge sind mehrwertsteuerfrei.
6. Die Aufnahmegebühr beträgt einmalig 70,00 Euro.
7. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate, jeweils zum Jahresende.

#### **6 - Säumniszuschläge/Stornokosten**

Bei Rückständen der monatlicher Beitragszahlungen betragen die Säumniszuschläge 5€ je angefangenem Monat pro rückständigem Monatsbeitrag. Bei Rückständen der jährlicher Beitragszahlungen betragen die Säumniszuschläge 15€ je angefangenem Monat.

Bei Rückbuchungen betragen die Stornokosten pauschal 15€ je Rückbuchungsvorgang.

#### **8 - Fördermitglieder**

Förderer des Verbandes der Live-Musik können gem. Satzung § 3, Abs. 3 natürliche und juristische Personen sein. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme als förderndes Mitglied. Der Beitrag für die Fördermitglieder wird individuell, vom geschäftsführenden Vorstand und dem Fördermitglied bzw. dessen Vertretern gemeinsam, festgelegt. Stimmrechte sind mit der Fördermitgliedschaft nicht verbunden.

#### **ANHANG**

Beitragsordnung

*Beschlossen bei der Mitgliederversammlung in Leipzig am 18.04.2013.*

# ANLAGE

## Beitragsordnung

	Gesamt Mitglieds- zahl im Bundes- land	Monats- beitrag je Mitglied	Monats- beitrag des Bundes- landes	Jahres- beitrag des Bundes- landes	Stimmenverteilung	
<b>Einzel- mitglieder</b>	1	30	30	360	1	
	2	30	60	720	1	
	3	30	90	1080	1	
	4	30	120	1440	1	
<b>Kleines Netzwerk</b>	5	20	100	1200	2	
	6	20	120	1440		
	7	20	140	1680		
	8	20	160	1920		
	9	20	180	2160		
<b>Mittleres Netzwerk</b>	10	15	160	1920	3	
	11	15	165	1980		
	12	15	180	2160		
	13	15	195	2340		
	14	15	200	2400		
	15	15	200	2400		
	16	15	200	2400		
	17	15	200	2400		
	18	15	200	2400		
	19	15	200	2400		
<b>Regionales Netzwerk</b>	20	10	200	2400	4	
	21	10	210	2520		
	22	10	220	2640		
	23	10	230	2760		
	24	10	240	2880		
	25	10	240	2880		
	26	10	240	2880		
	27	10	240	2880		
	28	10	240	2880		
	29	10	240	2880		
	30	8	240	2880		5
	35	8	240	2880		
	39	8	240	2880		
	40	6	240	2880		6
	45	6	270	3240		
<b>Landes- verband</b>	50	6	300	3600	7	
	55	6	300	3600		
	59	6	300	3600		
	60	5	300	3600	8	
	70	5	300	3600		
	79	5	300	3600		
	80	4	300	3600	9	
	90	4	300	3600		
	99	4	300	3600		
	100	3	300	3600	10	
	110	3	330	3960		
	120	3	360	4320		
	150	3	450	5400		

<b>Assoziierte Einzelmitglieder*1</b>	180	0
---------------------------------------	-----	---

<b>Fördermitglieder</b>	gem. Einzelvereinbarung	0
-------------------------	-------------------------	---

\*1 Juristische oder natürliche Person, die nicht der LiveKomm-Def. entspricht, sich jedoch zu den Zwecken des Vereins bekennt.

Assoziierte Mitglieder besitzen das Rede- und Antragsrecht auf Versammlungen, jedoch kein Stimm- oder Wahlrecht.

Assoziierte Mitglieder können nicht in den GEMA-Gesamtrahmenvertrag der LiveKomm integriert werden.